

Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 07/2010

Schleswig 13. September 2010

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de – Rathaus – Stadtinfo eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 55 Bekanntmachung der Tagesordnung einer Sitzung der Ratsversammlung am Montag, dem 20. September 2010 um 16:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses
- Seite 57 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schleswig für die Stiftung „Legat Sonntag“
- Seite 61 Bekanntmachung der Zuwendungsrichtlinien für die Stiftung „Legat Sonntag“
- Seite 65 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses 2009 und des Lageberichts für 2009 der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung –.
- Seite 67 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses 2009 und des Lageberichts für 2009 der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste –.

Öffentliche Sitzung
der Ratsversammlung am Montag, 20. September 2010, 16:00 Uhr,
im Ständesaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Aktuelle Stunde
- 4 Aktuelle Anträge
- 5 Anfragen an den Bürgermeister; hier: Anfrage des Ratsherrn Haeger in Sachen "Straßen-
ausbaubeiträge"
- 6 Berichte der Ausschussvorsitzenden
- 7 Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
- 8 1. Wahl eines ersten Stellvertreters der Bürgervorsteherin
2. Beschluss über die Umbesetzung der Gesellschafterversammlung der Schleswig-
Holsteinischen Landestheater und Sinfonieorchester GmbH sowie des Büchereiausschus-
ses der Stadtbücherei Schleswig
- 9 Wahl der Schiedsfrau bzw. des Schiedsmannes sowie der stellvertretenden Schiedsfrau
bzw. des stellvertretenden Schiedsmannes für den Schiedsamsbezirk
I
- 10 Unterrichtung über eine Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 65 Abs. 4 GO SH
(Überplanmäßige Auszahlung von Zweckentfremdungszinsen für das städtebauliche Son-
dervermögen der Gesamtmaßnahme "Holmer Noor")
- 11 Beschluss über einen Auslagenersatz für ALLRIS-Nutzer als Digitalempfän-
ger
- 12 Beschluss über die Anpassung der Pachtzinsen für landwirtschaftlich genutzte städtische
Pachtländereien ab 2011
- 13 Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Erhebung von Benutzungsgel-
bühren

- 14 Beschluss über die Neufassung der Satzung Benutzungsgebühren für das städtische Gebäude Lange Straße 6 "Altenbegegnungsstätte"
- 15 Beschluss über den Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Ergebnis- und Finanzplan der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2010
- 16 Beschluss über die Aufhebung der Satzung der Stadt Schleswig über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Friedrichsberg I für den Bereich Herrenstall, Kleinberg, Georg-Pfingsten-Weg, Friedrichstraße zwischen Kleinberg und Husumer Baum/Zum Ohr
- 17 Beschluss der Satzung über die Aufhebung der Gestaltungssatzung für einen Teil des Stadtweges, den Kornmarkt und die Mönchenbrückstraße vom 16.05.1989
- 18 Beschluss über die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Friedrichsberg vom 21.12.1990
- 19 Beschluss der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig - Gebiet der ehemaligen Abfalldeponie Haferteich zwischen Stadtgrenze und B 201 -;
- 20 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig - Sondergebiet Pflegeeinrichtung Bergkoppel -; hier: Abschließender Beschluss

Nichtöffentlicher Teil

- 21 Beschlussfassung über die Konzessionsvergabe Strom und Gas
- 22 Beschluss über die weitere Entwicklung der städtischen Immobilie Moltkestraße
1
- 23 Grundstücksangelegenheiten

Unter Mitteilung der vorstehenden Tagesordnung lade ich Sie hiermit zur Teilnahme an der Sitzung der Ratsversammlung ein.

Annelen Weiß
Bürgermeisterin

Bekanntma- chung

Satzung der Stadt Schleswig für die Stiftung „Legat Sonntag“

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes v. 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 93) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 05.07.2010 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 09.08.2010 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Gemäß Erbschein des Amtsgerichts Schleswig v. 13.03.1972, Az. 8 VI 73/72, ist die Stadt Schleswig Erbin des Vermögens der verstorbenen Eheleute Leopold Hubertus Hugo Felix Sonntag und Dora Marie Christine Sonntag verw. Schmidt geb. Reimer. Nach dem Testament der Eheleute Sonntag v. 07.08.1940 soll der Nachlass dazu Verwendung finden, arbeitsunfähige und ungenügend versorgte Schiffer und Fischer aus der Stadt Schleswig zu unterstützen, und zwar sollen in der Regel die Zinsen des Vermögens zu dieser Unterstützung verwendet werden, so dass das Kapital möglichst lange erhalten bleibt.

Zu diesem Zweck hat die Stadt Schleswig das „Legat Sonntag“ als nicht rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts nach § 96 der GO Schl.-Holst. gegründet.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Legat Sonntag“.
- (2) Die Stiftung wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Schleswig verwaltet.
- (3) Sitz der Stiftung ist Schleswig.

Gemeinnütziger Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist gemäß dem Testament der Eheleute Sonntag in erster Linie die Unterstützung arbeitsunfähiger und ungenügend versorgter Schiffer und Fischer aus der Stadt Schleswig; sie verfolgt damit gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke. Zur Unterstützung sollen in der Regel die Stiftungserträge des Vermögens verwendet werden, damit dieses möglichst lange erhalten bleibt. Die Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Zuwendungsrichtlinien zu dieser Satzung muss bei der Unterstützung festgestellt werden.
- (2) Die Erfüllung des Satzungszwecks wird in der Regel durch die Bewilligung nicht rückzahlbarer Geldleistungen sowie durch Gewährung von zinslosen Darlehen jeweils aus den Erträgen des Stiftungsvermögens verwirklicht.
- (3) Sofern Stiftungserträge nicht für Zwecke im Sinne des Absatzes 1 benötigt werden, wird der Stiftungszweck nachrangig verwirklicht durch die Förderung von gemeinnützigen Zwecken, die den Schleswiger Fischern und Schiffern im Allgemeinen zu Gute kommen und damit zusätzlich das Schifferei- und Fischereiwesen in Schleswig fördern.
- (4) Ziele des nachrangigen Zweckes nach Abs. 3 der Satzung sind insbesondere:
 1. den Fischbestand in den heimatischen Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz dieser Gewässer gegen schädigende Einflüsse und Vernichtung der natürlichen Lebensgrundlagen der Fische zu hegen und zu pflegen.
 2. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gewässer im Interesse der Erhaltung eines gesunden und artenreichen Fischbestands sowie des biologischen Gleichgewichts in den Gewässern.
 3. die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer.
 4. die Förderung der Schleischifferei.
 5. die Heimatpflege durch Erhaltung und Pflege des traditionellen Fischereihandwerks.

- (5) Ergibt der Jahresabschluss, dass nach Abzug der Mittel für die vorrangigen Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung noch Erträge übrig sind, so sind diese Mittel für die nachrangige Förderung gem. § 2 Abs. 3 der Satzung einzusetzen.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen des Legat Sonntag besteht aus:
 1. Geldvermögen in Höhe von 1,1 Mio. € und
 2. Grundvermögen, bestehend aus 1/5 Miteigentumsanteil an der im Grundbuch von Hamburg – St. Georg – Nord unter Blatt 2019 eingetragenen Liegenschaft in Hamburg 1, Adenauerallee 2 / Steindamm 1.
- (2) Erträge aus dem in Abs. 1 genannten Vermögen sind:
 1. die Kapitalerträge aus dem Geldvermögen sowie das Mehrkapital, das den Vermögenswert zu Abs. 1 Ziffer 1 überschreitet und
 2. die Reinerlöse aus der Bewirtschaftung des Grundvermögens zu Ziffer 2.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und ertragreich anzulegen.
- (4) Das Legat Sonntag ist berechtigt,
 1. Spenden und Zuwendungen zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) anzunehmen und
 2. Rücklagen für nachrangige Zwecke gem. § 2 Abs. 4 zu bilden. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Sozial-, Jugend- und Sportausschuss.

- 4 -

§ 4

Bewilligung von Leistungen

- (1) Über die Bewilligung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 der Satzung entscheidet die Bürgermeisterin bzw der Bürgermeister.
- (2) Über die Bewilligung von Leistungen nach § 2 Abs. 3 der Satzung entscheidet bis zu einem Betrag von 25.000 € die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Über darüber hinausgehende Leistungen entscheidet der Sozial-, Jugend- und Sportausschuss der Stadt Schleswig. Bei Leistungsbewilligungen für (auch) umweltrelevante Vorhaben entscheidet der Sozial-, Jugend- und Sportausschuss nach vorheriger Anhörung des städtischen Umweltausschusses.
- (3) Über die Entscheidungen der Verwaltung ist einmal im jährlichen Tätigkeitsbericht Bericht im Sozial-, Jugend- und Sportausschuss zu erstatten.

§ 5

Vermögensanfall

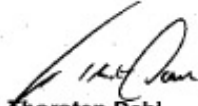
Bei Auflösung oder bei Wegfall des Stiftungszweckes fällt das Vermögen der Stadt Schleswig zu, die es für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der geltenden Steuergesetze zu verwenden hat. Entsprechende Beschlüsse sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Legat Sonntag v. 08.09.1994 (veröffentl. im Amtsblatt der Stadt Schleswig Nr. 15 v. 20.09.1994) außer Kraft.

Schleswig, 3. September 2010


Thorsten Dahl
Bürgermeister



Zuwendungsrichtlinien für die Stiftung „Legat Sonntag“

1. Allgemeine Zuwendungsgrundsätze

Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinie vergeben.

2. Empfänger von Zuwendungen

(1) Zuwendungen nach § 2 Abs. 1 der Satzung können Personen gewährt werden, die bei Antragstellung mindestens 2 Jahre mit Hauptwohnsitz bzw. alleiniger Wohnung in Schleswig leben und der Berufsgruppe der Fischer bzw. Schiffer zuzurechnen sind. Witwen und Waisen der unter Satz 1 aufgeführten Personen sind diesen gleichgestellt; für Waisen gilt dies nur für die Zeit des Anspruchs auf Kindergeld.

(2) Zuwendungen nach § 2 Abs. 3 der Satzung müssen den Schleswiger Fischern und Schiffern im Allgemeinen zu Gute kommen und sich nach den Zielen des § 2 Abs. 4 der Satzung richten.

3. Formelle Voraussetzungen

(1) Zuwendungen nach § 2 Abs. 1 der Satzung erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

(2) Die Zuwendung erfolgt ab dem ersten des folgenden Monats, nach dem der vollständige Antrag bei der Stadt eingegangen ist.

(3) Zuwendungen nach § 2 Abs. 3 der Satzung werden nach dem Jahresabschluss initiativ oder auf Antrag von der Verwaltung vergeben. Eine von den Schleswiger Fischern und Schiffern benannte Person soll bezüglich des Entscheidungsprozesses angehört werden.

4. Materielle Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 der Satzung

(1) Eine Zuwendung für den unter Ziffer 2 dieser Zuwendungsrichtlinie aufgeführten Personenkreis kann nur gewährt werden, wenn das Einkommen des Antragstellers/der Antragstellerin und der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Haushaltsangehörigen den 2-fachen Regelsatz für den Haushaltsvorstand sowie für die zu berücksichtigenden Haushaltsangehörigen zuzüglich der angemessenen Kosten der Unterkunft nicht übersteigt.

- 2 -

Angemessen sind die Kosten der Unterkunft, die den für die jeweilige Haushaltsgröße maßgeblichen Höchstbetrag nach § 12 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707), für Miete und Belastung (Schleswig = Mietstufe 3) zuzüglich Heizkosten gem. § 12 Abs. 6 WoGG nicht übersteigen.

Die Zuwendung wird bis zur Höhe der Differenz zwischen bereinigtem Einkommen und der gem. vorstehender Berechnung ermittelten Einkommensgrenze gewährt.

(2) Sofern der Lebensunterhalt nachhaltig aus Vermögen ganz oder als Aufstockung des Einkommens bestritten werden kann, besteht kein Anspruch auf eine Zuwendung nach Ziffer 3 Abs. 1 der Richtlinie. Bei der Berücksichtigung des Vermögens findet § 12 SGB II¹ analog Anwendung.

(3) Maßgeblich für das Einkommen sind die Verhältnisse bei der Antragstellung; bei schwankendem Einkommen der Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monate. Für die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens findet § 11 SGB II² analog Anwendung. Maßgeblich für die Berücksichtigung des Vermögens sind die Verhältnisse bei Antragstellung.

5. Materielle Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 der Satzung

(1) Ergibt der Jahresabschluss des Legat Sonntag, dass Stiftungserträge nicht mehr für Zuwendungen nach § 2 Abs. 1 der Satzung benötigt werden, wendet die Verwaltung diese Erträge für Maßnahmen auf, die den Schleswiger Fischern und Schiffern im Allgemeinen zu Gute kommen, § 2 Abs. 3 der Satzung.

(2) Dabei ist auf die Ziele des § 2 Abs. 4 der Satzung zu achten.

6. Zuwendungen

(1) Zuwendungen werden grundsätzlich als monatlicher Zuschuss für längstens 12 Monate gewährt. Im Falle einer Weiterbewilligung ist jeweils rechtzeitig vor Ablauf des Förderzeitraumes erneut ein Antrag zu stellen.

(2) Ist im Zuge der Bewilligung absehbar, dass Zuwendungen die bereitgestellten Fördermittel übersteigen, können die Zuwendungen anteilig gekürzt werden.

7. Vorschusszahlungen (analog zu § 42 SGB I)

Besteht ein Anspruch auf Zuwendungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann bei unabwendbarer finanzieller Notlage des Antragstellers und der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Haushaltsangehörigen ein Vorschuss gezahlt werden, dessen Höhe nach pflichtgemäßem Ermessen zu ermitteln ist.

Der Vorschuss ist auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit er diese übersteigt, ist er vom Empfänger zu erstatten. § 50 Abs. 4 des Zehnten Buches findet entsprechend Anwendung.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

¹ SGB II § 12 Zu berücksichtigendes Vermögen

(1) Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

(2) Vom Vermögen sind abzusetzen

1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr des volljährigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens aber jeweils 3.100 Euro; der Grundfreibetrag darf für den volljährigen Hilfebedürftigen und seinen Partner jeweils den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigen,
 - 1a. ein Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 Euro für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind,
2. Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,
3. geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 250 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch jeweils den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigt,
4. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

Bei Personen, die

1. vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 9.750 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 16.250 Euro,
2. nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 9.900 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 16.500 Euro,
3. nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 10.050 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 16.750 Euro nicht übersteigen.

(3) Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen

1. angemessener Hausrat,
2. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
3. vom Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,
4. ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung,
5. Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
6. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde. Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgebend.
- (4) Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. Wesentliche Änderungen des Verkehrswertes sind zu berücksichtigen.

² SGB II § 11 Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

(2) Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, hierzu gehören Beiträge
 - a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
 - b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, soweit die Beiträge nicht nach § 20 bezuschusst werden,
 4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
 5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
 6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach § 30,
 7. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag,
 8. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, deren Einkommen nach dem Vierten Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder § 71 oder § 108 des Dritten Buches bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird, der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag.
Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist an Stelle der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen mehr als 400 Euro, gilt Satz 2 nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige nachweist, dass die Summe der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt.
- (3) Nicht als Einkommen sind zu berücksichtigen
1. Einnahmen, soweit sie als
 - a) zweckbestimmte Einnahmen,
 - b) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflegeeinem anderen Zweck als die Leistungen nach diesem Buch dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären,
 2. Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.
- (3a) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 wird der Teil des Elterngeldes, der die nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge übersteigt, in voller Höhe berücksichtigt.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 wird der Teil des Pflegegeldes nach dem Achten Buch, der für den erzieherischen Einsatz gewährt wird,
1. für das erste und zweite Pflegekind nicht,
 2. für das dritte Pflegekind zu 75 vom Hundert,
 3. für das vierte und jedes weitere Pflegekind in voller Höhe berücksichtigt.

Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung - i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Abwasserentsorgung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Abwasserentsorgung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs.1 Nr.3 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Abwasserentsorgung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Abwasserentsorgung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Abwasserentsorgung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Abwasserentsorgung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Abwasserentsorgung geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Bendestorf, den 24. Juni 2010

TREUKOM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Höppner
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Feststellungen der Prüfungsbehörde

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 27. Juli 2010 mitgeteilt, dass sie gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein keine ergänzenden Feststellungen getroffen hat.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in Ihrer Sitzung am 05. Juli 2010 (Tagesordnungspunkt 13) folgende Beschlüsse gefasst:

„Unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigenen Feststellungen zum Prüfungsbericht trifft, wird folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2009 sowie der Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung - werden zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss 2009 wird festgestellt.

Der Gewinn des Jahres 2009 in Höhe von 4.425,83 € wird als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Schleswig ausgeschüttet.“

Auslegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2009 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung- liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten bei dem Unternehmensverbund Schleswiger Stadtwerke, Poststraße 8, Zimmer 2.02, öffentlich aus.

Veröffentlicht gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz -KPG-) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 129).

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 7/2010 vom 13. September 2010

Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste - i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste -. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Bendestorf, den 24. Juni 2010

TREUKOM GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Höppner
Wirtschaftsprüfer
Ergänzende Feststellungen der Prüfungsbehörde

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 27. Juli 2010 mitgeteilt, dass sie gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein keine ergänzenden Feststellungen getroffen hat.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in Ihrer Sitzung am 05. Juli 2010 (Tagesordnungspunkt 14) folgende Beschlüsse gefasst:

„Unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigenen Feststellungen zum Prüfungsbericht trifft, wird folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2009 sowie der Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - werden zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss 2009 wird festgestellt. Der Jahresgewinn des Jahres 2009 i. H. v. 98.446,78 € wird mit 49.223,39 € an den Haushalt der Stadt Schleswig ausgeschüttet und mit 49.223,39 € in die allgemeine Rücklage des Eigenbetriebes eingestellt.“

Auslegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2009 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste- liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten bei dem Unternehmensverbund Schleswiger Stadtwerke, Poststraße 8, Zimmer 2.02, öffentlich aus.

Veröffentlicht gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz -KPG-) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 129).

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 7/2010 vom 13. September 2010